

DR. ANDREAS STARIBACHER
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

WIEN, DEN 27. Juli 1995

GZ. 11 0502/219-Pr.2/95

XIX. GP.-NR

1201/AB

1995 -07- 28

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

~~210~~

1209 AB

Parlament
1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Karlheinz Kopf und Kollegen vom 31. Mai 1995, Nr. 1209/J, betreffend Maßnahmen zur Harmonisierung und Anpassung der Wettbewerbsbedingungen für die österreichische Exportwirtschaft, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die Republik Österreich gewährt ab 1. Juli 1995 im Wege der Oesterreichischen Kontrollbank für den Bereich der marktfähigen Risiken keine Bundesgarantien mehr, sodaß primär private Versicherungsunternehmen diesen Markt in Österreich abdecken werden. Diese Vorgangsweise wurde bereits von der überwiegenden Mehrheit der Mitgliedsländer der EU gewählt. Österreich hat sich diesbezüglich im Rahmen der Bestrebungen für eine Harmonisierung der Exportversicherungssysteme an diese EU-Staaten angepaßt.

Zu 2.:

Der in der Frage genannte Arbeitskreis hat seine Tätigkeit Mitte Juli 1995 aufgenommen.

Zu 3. und 4.:

Im Zuge der Öffnung der kurzfristigen Exportgeschäfte mit OECD-Ländern für private Kreditversicherer wurde in der Novelle zum Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981, BGBl.Nr. 212/95, die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Exportfinanzierungsverfahrens für die Exportwirtschaft auch ohne Vorliegen einer Bundesgarantie geschaffen. Diese Maßnahme dient der Gleichbehandlung der österrei-

- 2 -

chischen Exporteure und der Verbesserung der österreichischen Leistungsbilanz. Derzeit ist die Ausdehnung von abgabenrechtlichen Begünstigungen, im besonderen Fall der Befreiungsbestimmung des § 33 TP 19 Abs. 4 Z 4 Gebührengesetz, als Begleitmaßnahme zu den vorgenannten Neuerungen bei der Exportfinanzierung aus Gründen der Budgetkonsolidierung nicht möglich. Ich ersuche hierfür um Verständnis.

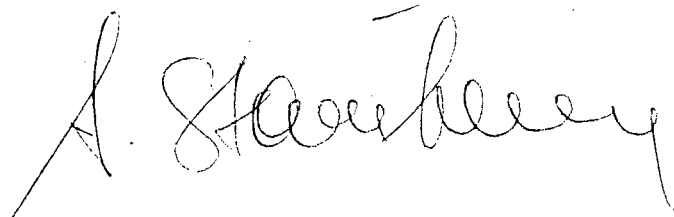
Zu 5.:

Es besteht die Absicht, bei ausgeschöpftem Risikoplatfonds im privaten Versicherungsmarkt eine Deckung durch den Staat unter gewissen Kautelen zu ermöglichen.

Zu 6. und 7.:

Wie den obigen Ausführungen zu entnehmen ist, wurden bereits Schritte zur Umsetzung der im Regierungsübereinkommen genannten Harmonisierung des österreichischen Exportversicherungssystems gesetzt. Im Rahmen des angesprochenen Arbeitskreises wird die Möglichkeit der weiteren Anpassung der Wettbewerbsbedingungen in diesem Bereich eingehend geprüft werden. Ich gehe davon aus, daß die angeführten Bemühungen eine ausreichende Grundlage für eine wettbewerbsadäquate Risikoabsicherung und -finanzierung von Exporten gewährleisten.

Anlage



BEILAGE

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

ANFRAGE:

- 1) Welche Schritte wurden seitens Ihres Ressorts zur Realisierung der im Regierungsübereinkommen vorgesehenen Angleichung des Exportfinanzierungs- und Garantiesystems an das Niveau vergleichbarer europäischer Industrieländer und Konkurrenzstandorte gesetzt ?
- 2) Wann werden Sie den von Ihrem Vorgänger, Ferdinand Lacina, zugesagten, sozialpartnerschaftlich orientierten Arbeitskreis zur Erarbeitung von Lösungsvorschlägen zum Thema Harmonisierung des mittel- und langfristigen Exportkreditversicherungsgeschäftes sowie sonstiger offener Fragen in diesem Bereich, einsetzen ?
- 3) Was gedenken Sie gegen die Kreditgebührenbelastung der österreichischen Exporteure, die mit der Übertragung des kurzfristigen Haftungsgeschäftes für Exporte in OECD-Länder verbunden ist, zu unternehmen ?
- 4) Wann werden Sie im Hinblick auf die Feststellung des Finanzausschusses vom 24.02.1995, zur Sicherstellung der bisherigen gebührenrechtlichen Ausnahmeregelungen für kurzfristigen Exportfinanzierungen in OECD-Länder, eine entsprechende Novellierung des Gebührengesetzes einleiten ?
- 5) Werden Sie, und wenn ja, wann und wie, sicherstellen, daß Risiken, die aufgrund Ihrer Art, Größenordnung, oder wegen der Tatsache, daß es sich um Einzelrisiken in OECD-Ländern handelt, nicht vom privaten Versicherungsmarkt abgesichert werden können, tatsächlich weiterhin durch die Republik Österreich unter Deckung genommen werden ?
- 6) Können Sie ausschließen, daß die österreichische Exportwirtschaft durch eine verspätete Umsetzung der im Regierungsübereinkommen festgeschriebenen Harmonisierung und Anpassung der Wettbewerbsbedingungen seitens Ihres Ressorts infolge von Wettbewerbsverzerrungen Schaden erleidet ?
- 7) Wenn nein, wie hoch würden Sie diesen Schaden beziffern ?
/ /